

795 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Weigl, Steinegger und Genossen,

betroffend

die Abänderung der Einkommensteuerveranlagung behufs Erfassung jener Geschäftsvermittler, Kettenhändler und Schleichhändler, die keine feste Betriebsstätte besitzen und auch nach Deutschösterreich nicht zuständig sind.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die derzeitige Einkommensteuerveranlagung viel zu schwerfällig und langwierig ist, ist es erklärlich, daß die so häufig auftretenden Geschäftsvermittler, Kettenhändler und Schleichhändler nicht mit der gebührenden Steuer bedacht werden können, weshalb es dringend notwendig ist, will der Staat nicht weiterhin arg geschädigt werden, daß das darauf bezughabende Gesetz dahingehend abgeändert wird, daß die Steuervorschreibung bei derartigen Leuten, die keine feste Betriebsstätte besitzen und auch nach Deutschösterreich nicht zuständig sind und daher die Gefahr besteht, daß sie mit dem Gewinne, wie es schon wiederholt der Fall war, entweder ins Ausland gehen oder denselben in kurzer Zeit auf verschwenderische Weise durchbringen, von der Steuerbehörde im kurzen Wege unter Umgangnahme von verschiedenen Formlichkeiten durchgeführt werden kann.

Die Veranlagung der Einkommensteuer hätte somit in solchen Fällen durch die Steuerbehörde und nicht durch die Schätzungscommission zu geschehen, die Vorschreibung könnte allenfalls ohne Einbringung eines Bekennntnisses erfolgen, gegen die Vorschreibung der Steuer wäre nur ein achtägiger Refurs zulässig und die Zahlung der ganzen Einkommensteuer wäre binnen 14 Tagen zu leisten. Zur Sicherstellung der Einkommensteuer wäre die Steuerbehörde zu ermächtigen, die vom Steuerpflichtigen angekauften oder ihm gehörigen Waren solange mit Beslag zu belegen, bis die Steuer entrichtet ist. Ein Abtransport mit der Bahn, Schiff oder anderen Transportmitteln wäre nur durch Ausstellung eines Transportscheines zu gestatten, der von der Steuerbehörde ausgestellt wird.

Personen, die dem Steuerpflichtigen zur Verheimlichung der Gegenstände, die von der Steuerbehörde behufs Sicherstellung der Einkommensteuer beschlagnahmt wurden, behilflich sind, wären für die vorgeschriebene Einkommensteuer haftbar zu machen.

Um den Staat vor weiteren, sehr bedeutenden Steuerverlusten zu schützen, stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auch die entsprechende Besteuerung jener Geschäftsvermittler, Kettenhändler und Schleichhändler, die keine feste Betriebsstätte haben und auch nach Deutschösterreich nicht zuständig sind, ermöglicht.“

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschuß zugewiesen werden.

Wien, 22. März 1920.

Derfch.
Pischitz.
Dr. Aigner.

Dr. J. Wagner.
Eisenhut.
L. Diwald.

Höchtl.
Buchinger.
Scharfegger.

R. Weigl.
Steinegger.
Schönsteiner.